Ergänzende Bedingungen zum Tarif
Strom+ Dynamic der Stadtwerke Walldorf GmbH & Co. KG

Stromlieferant und Ihr Vertragspartner ist die Stadtwerke Walldorf GmbH & Co. KG, Altrottstr. 39, 69190 Walldorf, zuständiges Registergericht Mannheim im Folgenden „SWW“ genannt“. Sie erreichen die SWW jederzeit per E-Mail unter kundenservice@stadtwerke-walldorf.de sowie telefonisch unter der Rufnummer 06227/8288700.

1. Anwendungsbereich

1.1. Diese Ergänzenden Bedingungen gelten für Stromlieferverträge der SWW mit dynamischen Tarifen außerhalb der Grundversorgung in Kombination mit einem intelligenten Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsBG).

1.2. Sie können vor Vertragsschluss wählen, ob Sie einen Stromliefervertrag mit einem dynamischen Tarif mit (all-inklusive-Vertrag) oder ohne Einbeziehung (desintegrierter Vertrag) der Netznutzung und des Messstellenbetriebs abschließen möchten. Bei einem desintegrierten Vertrag müssen Sie die Netznutzung gemäß § 20 Energiewirtschaftsgesetz („EnWG“) und den Messstellenbetrieb gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 MsbG selbst vereinbaren.

1.3. Der Stromliefervertrag als Sondervertrag beinhaltet, sofern nicht anders gewählt und der SWW gemäß Ziffer 1.2 mitgeteilt, die Netznutzung und den Messstellenbetrieb durch den zuständigen Messstellenbetreiber und stellt einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 MsbG dar.

1.4. Ein Stromliefervertrag mit einem dynamischen Tarif ist nach der gesetzlichen Definition des § 3 Abs. 31 d EnWG ein Stromliefervertrag mit einem Letztverbraucher, in dem die Preisschwankungen auf den Spotmärkten, einschließlich der Day-ahead- und Intraday-Märkte, in Intervallen widergespiegelt werden, die mindestens den Abrechnungsintervallen des jeweiligen Marktes entsprechen.

1.5. Es handelt sich nicht um einen Energieliefervertrag mit einem Letztverbraucher bei dem die Vertragsbedingungen einschließlich des Preises für die vereinbarte Vertragslaufzeit von dem Energielieferanten mindestens für den von ihm beeinflussbaren Versorgeranteil garantiert werden.

1.6. Diese Ergänzenden Bedingungen haben Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SWW, die gelten, solange in den Ergänzenden Bedingungen nichts anderes regelt ist. Detaillierte Informationen zu den Vertragsmerkmalen und eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen zum Stromliefervertrag mit dynamischem Tarif finden Sie unter: www.stadtwerke-walldorf.de.

2. Voraussetzungen für den Abschluss eines Stromliefervertrages mit dynamischem Tarif

2.1. Für den Abschluss eines Stromliefervertrages mit dynamischem Tarif ist es erforderlich, dass der Jahresverbrauch der Lieferstelle (Marktlokation) unter 100.000 kWh liegt und keine registrierende Lastgangmessung durchgeführt wird.

2.2. Eine weitere technische Voraussetzung ist, dass die Lieferstelle durch den zuständigen Messstellenbetreiber mit einem intelligenten Messsystem (iMSys) gemäß § 2 Abs. 7 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) ausgestattet und dieses in Betrieb genommen wurde.

2.3. Der Einbau und die Installation des intelligenten Messsystems sind nicht im Leistungsumfang des dynamischen Stromtarifs enthalten. Informationen zur Beauftragung des Einbaus und zu den entstehenden Kosten erhalten Sie bei Ihrem Messstellenbetreiber oder unter: www.stadtwerke-walldorf.de.

3. Konfiguration des Smart-Meter-Gateways

3.1. Für die dynamische Preisberechnung muss das Smart-Meter-Gateway als Bestandteil des intelligenten Messystems vom zuständigen Messstellenbetreiber so konfiguriert werden, dass die Zählerdaten in 15-Minuten-Intervallen erfasst und übermittelt werden.

4. Zustandekommen des Vertrages und Lieferbeginn

4.1. Der Stromliefervertrag mit dynamischem Tarif/Der „Sondervertrag Dynamischer Tarif“ kommt durch Ihre Auftragserteilung (Angebot) und den Erhalt der Vertragsbestätigung von SWW in Textform zustande, sofern alle Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 und 3 erfüllt sind. Die Vertragsbestätigung wird Ihnen in der Regel innerhalb von 14 Tagen/einer Woche nach Eingang des vollständigen Auftrags zugesendet.

4.2. Falls bei Eingang des Vertragsangebots kein betriebsbereites, intelligentes Messsystem vorhanden ist, kann SWW den Vertragsabschluss ablehnen. Sollte das intelligente Messsystem zwar vorhanden, aber noch nicht entsprechend auf den erforderlichen Tarifanwendungsfall konfiguriert sein, ist SWW ebenfalls berechtigt, den Abschluss des Stromliefervertrages mit dynamischem Tarif abzulehnen.

4.3. Die Vertragsbestätigung enthält eine knappe, leicht verständliche und klar gekennzeichnete Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen. Der Inhalt der Zusammenfassung bestimmt sich nach § 41 Abs. 4 S. 2 EnWG.

4.4. Der Vertragsschluss und die Aufnahme der Belieferung (Vertragsbeginn) können zeitlich voneinander abweichen. Die Stromlieferung beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum.

5. Vertragsdauer und Kündigung

5.1. Die Erstvertragslaufzeit des Stromlieferertrages zum „Sondervertrag Strom+ Dynamic“ beträgt 12 Monate.

5.2. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien zum Ende der Erstvertragslaufzeit jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden.

5.3. SWW ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen, wenn die in Ziffer 2 und 3 beschriebenen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind, oder wenn die Konfiguration des intelligenten Messsystems nicht innerhalb von 8 Wochen nach Aufforderung abgeschlossen wurde.

5.4. Sollte innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsabschluss keine Belieferung erfolgen können, oder sollten unvollständige oder falsche Angaben zum Vorhandensein des intelligenten Messsystems und/oder der Konfiguration gemacht worden sein, ist SWW berechtigt, den Vertrag in Textform mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

5.5. Bei einem Wohnsitzwechsel ist eine Fortsetzung Ihres Vertrages an der neuen Lieferstelle nur möglich, wenn dort ein intelligentes Messsystem gemäß § 2 Nr. 7 MsbG installiert ist. Andernfalls endet der Vertrag mit Ihrem Wohnsitzwechsel. Im Falle eines Wohnsitzwechsels sind Sie verpflichtet, der SWW unverzüglich die neue Anschrift sowie den Zählerstand vom Auszugsdatum (Schlüsselübergabe) mitzuteilen.

5.6. Sofern der Stromliefervertrag Teil eines Bündel-Produktes ist, kann er separat gekündigt werden, ohne dass dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestandteile berührt.

6. Preise und Preisbestandteile

6.1. Im Grundpreis enthalten sind folgende verbrauchsunabhängigen Preisbestandteile:

6.1.1. monatliche Vertriebskosten der SWW (Basis-Grundpreis gemäß Preisinformation zum Stromliefervertrag Strom+ Dynamic)

6.1.2. vom Netzbetreiber erhobene Netzentgelte im Grundpreis (ggf. mit Netzentgeltreduzierungen durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen) – und vom zuständigen Messstellenbetreiber erhobene Messstellenbetriebsentgelte (ggf. inklusive Steuerbox und Steuerung) in der jeweils geltenden Höhe, soweit diese nicht Bestandteil eines separaten Vertrages zwischen Ihnen und dem Netz- bzw. Messstellenbetreiber sind.

6.1.3. die jeweils geltende Höhe der Netz- und Messentgelte wird von den zuständigen Netz- bzw. Messstellenbetreiber vorgegeben und auf deren Webseite veröffentlicht. Der Grundpreis erhöht bzw. reduziert sich bei Änderung dieser Preisbestandteile automatisch in entsprechender Höhe, ohne weitere, an Sie adressierte Ankündigung. Diese Preisbestandteile werden damit für den jeweiligen Zeitraum ihrer Gültigkeit ohne Aufschlag an Sie weiterberechnet.

6.2. Im Arbeitspreis enthalten sind folgende verbrauchsabhängige Preisbestandteile:
6.2.1. über den Spotmarktpreis (vgl. unter Ziffer 6.3) hinausgehende sonstige Kosten für Energiebeschaffung und Vertriebskosten (Basis-Arbeitspreis gemäß Preisinformation zum Stromliefervertrag Strom+ Dynamic)
6.2.2. staatlich veranlasste Abgaben, Umlagen und Steuern, d.h. die vom zuständigen Netzbetreiber ausgewiesene Konzessionsabgabe, sowie die vom zuständigen Netzbetreiber erhobenen Netzentgelte im Verbrauchspreis (ggf. mit Netzentgeltreduzierungen durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen), die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, § 19 StromNEV-Umlage sowie die Offshore-Netzumlage in der jeweils geltenden Höhe soweit diese Umlagen anfallen.
6.2.3. Die jeweils geltende Höhe der vorgenannten Umlagen wird von den zuständigen Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit www.netztransparenz.de) und in Cent/kWh angegeben. Die jeweils geltende Höhe der Umsatz- und Stromsteuer wird vom Staat vorgegeben (derzeitiger gesetzlicher Regelsatz gem. § 12 Abs. 1 UStG sowie § 3 StromStG). Der Arbeitspreis erhöht bzw. reduziert sich bei Änderung dieser Preisbestandteile automatisch in entsprechender Höhe, ohne weitere an Sie adressierte Ankündigung. Diese Preisbestandteile werden damit für den jeweiligen Zeitraum ihrer Gültigkeit ohne Aufschlag an Sie weiterberechnet.

6.3. Der Spotmarktpreis wird an der Strombörse EPEX SPOT als relevanter Börsenpreis ermittelt und ist ab dem ersten Liefertag ein variabler Preisbestandteil.
6.3.1. Maßgeblicher Index ist der EPEX SPOT DE-LU (Phelix), welcher die Ergebnisse der geschlossenen Day-Ahead-Auktionen (Market-Clearing-Price (MCP) bzw. Markträumungspreis) als Stundenpreis abbildet. Die Markträumungspreise werden einmal täglich für jede Stunde des Folgetages in Euro per MWh ermittelt und veröffentlicht (Day-Ahead-Auktion EPEX Spot Deutschland). Die Preise können über https://www.epexspot.com/en/market-data eingesehen werden.
6.3.2. Die ermittelten Markträumungspreise werden mit Ihrem jeweiligen Verbrauch multipliziert und als nicht durch SWW beeinflussbarer Spotmarktpreis an Sie exakt weiterberechnet.
6.3.3. Der Markträumungspreis pro Stunde wird hierzu auf vier Nachkommastellen in Cent/kWh kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.
6.3.4. Wenn die genannten Werte und Preise an der EPEX Spot umbenannt werden, ohne dass sich eine inhaltliche Änderung der Produkte ergibt, werden die umbenannten Produkte ab dem Zeitpunkt ihrer Umbenennung zur Preisberechnung herangezogen.
6.3.5. Sollten die relevanten Markträumungspreise an der EPEX Spot zeitweilig oder dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stehen, ist SWW berechtigt, eine ersatzweise Methodik der Preisermittlung einseitig festzulegen, die der bisherigen hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entspricht. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Preisermittlung oder wenn die Preise von anderen Stellen als den ursprünglich zuständigen veröffentlicht werden. Sie haben in diesem Fall das Recht, diese einseitige Festlegung gem. § 315 BGB auf ihre Billigkeit hin überprüfen zu lassen.
6.3.6. Wird der von der Energiebörse EPEX Spot veröffentlichte Markträumungspreis falsch angezeigt, ist SWW berechtigt, den Verbrauch anhand des tatsächlich geltenden Markträumungspreises abzurechnen und wird Sie darüber informieren.
6.3.7. Der jeweils gültige Spotmarktpreis je Stunde des Folgetages kann spätestens um 18 Uhr im Serviceportal der Stadtwerke Walldorf GmbH & Co. KG eingesehen werden.

7. Preisänderung

7.1. Für den Stromliefervertrag Strom+ Dynamic gelten nachfolgende, gegenüber den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Sonderverträge abweichende bzw. ergänzende, Regelungen:
7.2. Änderungen des variablen Spotmarktpreises gemäß Ziffer 6.3 unterliegt keinem einseitigen Leistungsbestimmungsrecht von SWW, da dieser durch externe Faktoren (stündliche Markträumungspreise gemäß Ziffer 6.3.1 ff.) bestimmt und von SWW ohne Veränderung weiterberechnet wird.
7.3. Im Übrigen gelten die vereinbarten Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Sonderverträge fort. SWW gewährt keine Preisgarantien.

8. Abrechnung

8.1. Die Abrechnung wird Ihnen vorzugsweise elektronisch im SWW-Serviceportal oder per Mail bereitgestellt. Die Abrechnung erfolgt monatlich jeweils zum Ende eines Kalendermonats und wird Ihnen spätestens 3 Wochen nach Monatsende zur Verfügung gestellt.
8.2. Auf Ihren Wunsch erfolgt eine unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie mindestens einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform.
8.3. Sofern SWW aufgrund technischer Schwierigkeiten Ihres Messstellenbetreibers keine vollständigen Abrechnungsdaten übermitteln kann, erhalten Sie eine ausdrücklich als vorläufig überschriebene Rechnung. SWW wird unverzüglich den Messstellenbetreiber kontaktieren, um eine Klärung herbeizuführen und die fehlenden Daten zu beschaffen. Sobald die fehlenden Daten vorliegen, erhalten Sie eine korrigierte Abrechnung. Etwaige von Ihnen zu viel gezahlte Beträge werden Ihnen unverzüglich erstattet.

9. Kommunikation und Datenbereitstellung

9.1. Die gesamte Kommunikation im Rahmen des „Sondervertrags Strom+ Dynamic“ erfolgt ausschließlich digital über das SWW-Kundenportal. Eine Registrierung im SWW-Kundenportal ist für den Vertragsabschluss sowie die Vertragsabwicklung zwingend erforderlich. Sie sind verpflichtet, eine gültige E-Mail-Adresse im Kundenportal zu hinterlegen und diese regelmäßig auf eingehende Nachrichten zu überprüfen.
9.2. Sie sind verpflichtet, sämtliche vertragsrelevante Kommunikation (z.B. Mitteilungen, Datenänderungen und Anliegen) ausschließlich über das SWW-Kundenportal und/oder die SWW-App abzuwickeln. Eine anderweitige Regelung zur Datenbereitstellung ist nicht zulässig.
9.3. Um eine adäquate Datenbereitstellung sicherzustellen, werden die durch das intelligente Messsystem erfassten Daten aufbereitet und im Serviceportal visualisiert.
9.4. Alle Rechnungen, monatlichen Abrechnungsinformationen sowie sonstige vertragsrelevante Mitteilungen (z.B. Preisanpassungen, Zahlungserinnerungen) werden ausschließlich digital im SWW-Kundenportal und/oder in der SWW-App zur Verfügung gestellt. Sie werden über neue Mitteilungen per E-Mail benachrichtigt.
9.5. SWW haftet nicht für Schäden, die durch fehlerhafte Eingaben im Kundenportal der SWW verursacht werden. Ebenso übernimmt SWW keine Haftung für Ausfälle oder Störungen, die auf die Leistung von Internet- oder Serviceprovidern zurückzuführen sind. Der Anspruch auf Nutzung des SWW Kundenportals und/oder der SWW-App besteht nur im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Es kann zu vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen kommen, z. B. aufgrund von Stromausfällen, Hardware- oder Software-fehlern oder technischen Problemen in den Datenleitungen.
9.6. SWW bemüht sich um eine möglichst hohe Verfügbarkeit und regelmäßige Aktualisierung des Kundenportals und der bereitgestellten Daten. Trotz dieser Bemühungen können technische Störungen, Wartungsarbeiten oder Systemaktualisierungen zu zeitweisen Einschränkungen in der Verfügbarkeit führen. SWW übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch solche Unterbrechungen oder die Verzögerung bei der Aktualisierung von Daten entstehen.
9.7. SWW übernimmt keine Haftung für Datenverlust auf Ihren Geräten, einschließlich Computer, Smartphones oder Tablets.
9.8. Jede Vertragspartei trägt das Risiko für den Verlust, die Verfälschung oder den vollständigen Verlust von Erklärungen, Mitteilungen oder Dokumenten während der elektronischen Übermittlung. Dies gilt insbesondere für den Datenaustausch über das Internet